



---

## **Kommentar zur Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung**

---

### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Erdgasbetriebene Zweistoffanlagen können in den Wintermonaten teilweise bereits aufgrund vertraglicher Basis auf andere Brennstoffe, namentlich Heizöl extra-leicht umgeschaltet werden. Die Verordnung regelt die Art des anderen Brennstoffs nicht.

Reichen diese vertraglich vorgesehenen Umschaltungen nicht mehr aus, um die Versorgung der Erdgaskunden ohne Zweistoffanlagen zu gewährleisten, sind weitergehende Umschaltungen von Zweistoffanlagen notwendig. Die vorliegende Verordnung regelt die Rahmenbedingungen solcher Umschaltungen.

### **2. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Ingress**

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Artikel 31 Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531). Ist die Wirtschaft nicht mehr in der Lage, die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern zu gewährleisten, so kann der Bundesrat nach der erwähnten Bestimmung wenn nötig und bis zur Behebung schwerer Mangellagen für bestimmte lebenswichtige Güter Vorschriften erlassen über Zuteilung, Verwendung und Verbrauch von lebenswichtigen Gütern.

Unbestritten ist, dass es sich bei Erdgas um ein lebenswichtiges Gut im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a LVG handelt. Voraussetzung für eine Intervention nach Artikel 31 LVG ist indessen eine schwere Mangellage, welche die Wirtschaft nicht selber beheben kann (Art. 3 Abs. 2 LVG).

#### **Artikel 1 (Zweck)**

Zur Überwindung der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung sollen erdgasbetriebene Zweistoffanlagen auf andere Brennstoffe umschalten. Damit sollen nicht umstellbare Verbraucher vor Verbrauchsunterbrüchen geschützt werden, da mit der Umschaltung Erdgasmengen im Ausmass der Umschaltungen am Markt zur Verfügung stehen.

#### **Artikel 2 und 3 (Umschaltungen und Anforderungen)**

Die Verordnung gilt für Betreiber von Erdgas-Hochdruck- und Niederdrucknetzen (Erdgas-Netzbetreiber) sowie für Erdgaskunden mit Zweistoffanlagen (Zweistoffanlagenbetreiber).

Es bleibt den Zweistoffanlagebetreibern freigestellt, ob sie ihre Anlage während der Dauer dieser Interventionsmassnahme weiterbetreiben wollen oder den Betrieb vorübergehend einstellen wollen. Eine Pflicht zum Weiterbetriebe besteht keine.

Die Erdgas-Netzbetreiber informieren die von ihnen versorgten Zweistoffanlagebetreiber unverzüglich die gemäss Artikel 1 der Verordnung angeordnete Umschaltungspflicht.

Zweistoffanlagen werden im Fall ihres Weiterbetriebs unter Berücksichtigung der genannten technischen Anforderungen auf andere Brennstoffe umgeschaltet.

#### **Artikel 4 (Melde-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht)**

Als besonderes wichtig für einen geordneten und wirkungsvollen Vollzug erweist sich ein umfassender gegenseitiger Informationsaustausch unter sämtlichen betroffenen Akteuren. Daher sollen Erdgas-Netzbetreiber sich gegenseitig das Umschaltungspotenzial und das Ausmass der vorgesehenen Umschaltungen und dem Fachbereich Energie die vorgenommenen Umschaltungen melden. Zudem wird eine Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht der Akteure angeordnet.

### **Artikel 5 (Aufhebung und Einschränkung bestehender Verpflichtungen)**

Während der Geltungsdauer der Umschaltungsverordnung sind Vorschriften aller Art und Verträge von Erdgas-Netzbetreibern, die der Verordnung widersprechen, nicht anwendbar.

### **Artikel 6 (Auskunftspflicht)**

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 64 LVG und Artikel 13 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV; SR 531.11) bedarf keiner weiteren Erläuterung.

### **Artikel 7 und 8 (Schlussbestimmungen)**

Die Schlussbestimmungen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und geben im Wesentlichen nur geltendes Recht wieder.

Dass die Verordnung nach Behebung der schweren Mangellage so rasch als möglich wieder aufzuheben ist, verdient keiner besonderen Erwähnung. Nach dem in der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) geltenden Grundsatz der Subsidiarität ergibt sich automatisch, dass Interventionsmassnahmen der WL stets nur vorübergehenden Charakters sind.